

Finanzreglement

Vom 28. November 2019 (Stand 23.05.2025)

Art. 1 Zweck

¹ Das vorliegende Reglement definiert die finanziellen Beziehungen zwischen der AVALEMS und ihren Mitgliedern. Es legt die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und finanziellen Kompetenzen der verschiedenen Organe fest.

Art. 2 Grundsätze der Finanzpolitik

¹ Der Verein ist gemäss Art. 3 Abs. 2 der Statuten nicht gewinnorientiert.

² Die finanziellen Mittel von AVALEMS setzen sich gemäss Artikel 11 der Statuten zusammen aus:

- a) den Einnahmen aus den Jahresbeiträgen ;
- b) des rückgezahlten Anteils der Arbeitgeberbeiträge zum GAV für die Langzeitpflege;
- c) dem Erlös aus verschiedenen Veranstaltungen ;
- d) alle Arten von Subventionen ;
- e) von Spenden, Geschenken oder Vermächtnissen.

³ Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrags wird von der Vereinsversammlung festgelegt (Art. 13.4 Abs. 4 Bst. f der Statuten).

⁴ Der Vorstand ist das zuständige Organ für die Aushandlung von Leistungsaufträgen mit verschiedenen Partnern, darunter auch der Staat. Die endgültige Entscheidung wird der Vereinsversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

⁵ Die Bedingungen für die Teilnahme an Veranstaltungen und verschiedenen Aktionen, die ähnliche Ziele wie die der AVALEMS verfolgen, werden vom Vorstand festgelegt. Eventuelle Erträge aus diesen Beteiligungen werden den Konten des Vereins zugewiesen.

Art. 3 Jahresbeiträge

¹ Der Einzug der Jahresbeiträge erfolgt grundsätzlich in der ersten Hälfte eines jeden Jahres

² Der erste Mitgliedsbeitrag eines Mitglieds ist ab dem Rechnungsjahr fällig, das auf die Abstimmung der Vereinsversammlung folgt.

³ Bei der Übertragung der Geschäftstätigkeit eines Mitglieds bleibt die Zahlung des Jahresbeitrags für den gesamten Zeitraum, d.h. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember, geschuldet.

Art. 4 Finanzvermögen

¹ Die finanziellen Verpflichtungen der AVALEMS werden nur durch das Vereinsvermögen gemäss Artikel 10 der Statuten garantiert. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

² Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden gemäss Artikel 2 Abs. 3 dieses Reglements festgelegt.

Art. 5 Aufwand

¹ Die Finanzkosten setzen sich im Wesentlichen aus folgenden Posten zusammen:

- a) von der Vereinsversammlung genehmigte Projekte;
- b) Projekte, die vom Vorstand im Rahmen seiner Zuständigkeit genehmigt werden;
- c) Zahlungseingänge für Rechnung Dritter ;
- d) Beiträge zu Dachverbänden ;
- e) Betriebskosten des Generalsekretariats.

Art. 6 Finanzkompetenzen

¹ Im Rahmen des vorliegenden Finanzreglements können Entscheidungen, die den AVALEMS verpflichten, wie folgt getroffen werden:

- a) Direktor : Nach dem Budget;
- b) Vorstand : Bis zu CHF 50'000.- pro Jahr;
- c) Vorstand (Tarifverhandlungen) : Verhandlungskompetenz (Art. 14.4 Bst. k der Statuten und Art. 2, Abs. 4 des Finanzreglement);
- d) Vereinsversammlung : Ab CHF 50'001.-;
- e) Vereinsversammlung : Festlegung des Budgets.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

¹ Der Vorstand verpflichtet die AVALEMS rechtsgültig mit der Kollektivunterschrift zu zweien des Präsidenten oder des Vizepräsidenten mit dem Direktor oder einem anderen Mitglied des Vorstandes.

Art. 8 Entschädigungen

¹ Gemäss Artikel 14.4 Bst. f der Statuten ernennt der Vorstand den Direktor und legt dessen Pflichtenheft fest. Im Rahmen seiner Kompetenzen unterzeichnet der Vorstand mit dem Direktor einen Arbeitsvertrag, der die Vergütung enthält, unter Beachtung der relevanten Elemente des Gesamtarbeitsvertrags für die Langzeitpflege.

² Der Direktor stellt das Personal der AVALEMS ein und legt ihre Vergütung unter Einhaltung der Bedingungen des Gesamtarbeitsvertrags für die Langzeitpflege fest.

³ Die Vergütungspolitik für die Mitglieder des Vorstands wird unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten der AVALEMS an die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Mitglieder angepasst.

⁴ Die Grundsätze der Vergütungspolitik lauten wie folgt:

- a) Vorsitzender : CHF 4'000.- pro Jahr;
- b) Vizepräsidentin : CHF 3'000.- pro Jahr;
- c) Anderes Mitglied des Vorstands : CHF 2'000.- pro Jahr;

- d) Vorsitzende von Kommissionen und Arbeitsgruppen, wenn sie vom Vorstand ernannt wurden und nicht selbst Mitglied des Vorstandes der Verein sind : CHF 200.- Pro Jahr ;
- e) Mitglieder des Vorstands, die in Kommissionen und Arbeitsgruppen mitarbeiten und Delegiertenaufgaben für den Verband wahrnehmen: CHF 50.- pro Sitzung ;
- f) Mitglieder von Kommissionen, Arbeitsgruppen und Mitglieder, die für die Verein Aufgaben als Delegierte wahrnehmen : CHF 50.- pro Sitzung.

⁵ Die Kostenerstattung erfolgt, gemäss der von der kantonalen Steuerbehörde genehmigten internen Regelung.

⁶ Der Vorstand behält sich das Recht vor, weitere Sondervergütungen festzulegen, solange diese im Rahmen des Budgets des Vereins bleiben.

Art. 9 Buchführung

¹ Die Buchführung liegt in der Verantwortung des Generalsekretariats in Absprache mit dem Vorstand;

² Die Rechnungsstellung für die Jahresbeiträge wird vom Generalsekretariat in Absprache mit dem Vorstand verwaltet;

³ Der Vorstand ist befugt, einen externen Treuhänder mit der Führung der Buchhaltung und dem Einzug der jährlichen Mitgliederbeiträge zu beauftragen;

⁴ Gemäss Artikel 13.4 Bst. g der Statuten wird der Jahresabschluss vom Präsidenten, Vizepräsidenten oder Direktor der Vereinsversammlung vorgelegt. Die Revisionsstelle legt der Vereinsversammlung ihren Bericht vor. Wenn die Vereinsversammlung den Jahresabschluss annimmt, entlastet sie den Vorstand von jeglicher Verantwortung.

Art. 10 Inkrafttreten

¹ Diese Finanzreglement ersetzt und annulliert alle vorherigen Reglemente. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

² Die Bezeichnungen in diesem Reglement gelten für alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht.

Übersetzung des Originaltextes (Französisch). Im Zweifelsfall ist der Originaltext massgebend.